

Amt der Wiener Landesregierung

MD 125-1/85

Wien, 1985 02 05

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Pensionsgesetz 1965
geändert wird (8. Pensionsgesetz-
Novelle);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

ZL	23	UNF
D. 11. FEB. 1985		
Vorliegt 11. MRZ. 1985 Ponzer		
Dr. Wasserbauer		

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Senatsrat

AD 1105 B - 10 - 797 - 29506 - 54

Amt der Wiener Landesregierung

MD-125-1/85

Wien, 1985 02 05

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Pensionsgesetz 1965
geändert wird (8. Pensionsgesetz-
Novelle);
Stellungnahme

zu GZ. 02 5200/1-VI/5/85

An das
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 7. Jänner 1985 gestattet sich das
Amt der Wiener Landesregierung, folgende Stellungnahme abzu-
geben:

Zu Art. I Z 4 bis 6 (§ 9):

Schon seit einigen Jahren ist der Bund in der Praxis davon aus-
gegangen, grundsätzlich jede Krankheit, die den Beamten "zu
einem zumutbaren Erwerb unfähig" macht, als "andere schwere
Krankheit" im Sinne des § 9 Abs. 1 lit. c des Pensionsgesetzes
1965 anzuerkennen. Die gegenständliche Änderung des § 9 bringt
daher lediglich eine Legalisierung der bestehenden Bundespraxis.
Der genannten, vom Bundesministerium für Finanzen vertretenen
Auffassung ist das Amt der Wiener Landesregierung nicht beige-
treten, sondern ging im Sinne der Rechtsprechung des Verwal-
tungsgerichtshofes davon aus, daß eine "andere schwere Krank-
heit" im Sinne des § 9 Abs. 1 lit. c der Pensionsordnung 1966
(entspricht § 9 Abs. 1 lit c des Pensionsgesetzes 1965) nur
vorliegt, wenn der durch sie bedingte Leidensgehalt ein dem
der Blindheit oder Geisteskrankheit annähernd gleichwertiger
ist. Nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung besteht
kein Grund, von der zuletzt genannten Meinung abzuweichen. Der

- 2 -

Rechtsanspruch auf Anrechnung eines Zeitraumes von zehn Jahren zur ruhegenüßfähigen Dienstzeit eines Beamten aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen stellt zweifellos eine so große Begünstigung des Beamten dar, daß ein Abgehen von den bisherigen Voraussetzungen, nähmlich daß eine zwingende Zurechnung von zehn Jahren nur dann erfolgt, wenn der Beamte infolge einer nicht vorsätzlich herbeigeführten Blindheit oder praktischen Blindheit, Geisteskrankheit oder einer anderen schweren Krankheit (die in bezug auf ihren Leidensgehalt einer Blindheit oder Geisteskrankheit annähernd gleichkommen muß) zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden ist, nicht gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß ein Beamter eine Pension in der Höhe von 80 vH seines ruhegenüßfähigen Monatsbezuges bereits nach einer ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren erreicht, ein Pensionist nach dem ASVG aber, um etwa 80 vH seiner Bemessungsgrundlage als Pension zu erhalten, 45 Versicherungsjahre benötigt und daß dem ASVG auch eine Bestimmung, die mit der des § 9 des Pensionsgesetzes 1965 vergleichbar wäre, fremd ist. Das Amt der Wiener Landesregierung spricht sich daher aus den genannten Gründen gegen eine Änderung des § 9 des Pensionsgesetzes 1965 aus.

Zu Art. I Z 33 (§ 27 Abs. 2):

Die Absicht, die Höhe der Hilflosenzulage künftig in Prozenten des für Beamte des Dienststandes vorgesehenen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V auszudrücken, ist grundsätzlich zu begrüßen. Bedenken müssen jedoch gegen die vorgeschlagenen Hundertsätze vorgebracht werden. Die angeführten Hundertsätze bedeuten eine Erhöhung der Hilflosenzulage zwischen 44,20 S und 88,40 S. Eine derartige Erhöhung kann keineswegs mehr als "geringfügig" - so die Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf - betrachtet werden und hätte, soferne die Gemeinde Wien im Rahmen ihres Pensionsrechtes eine ähnliche Regelung trifft, bei den Pensionisten der Gemeinde Wien jährliche Mehrkosten von etwa 3,5 Mio S zur Folge. Statt der Hundertsätze

- 3 -

10 vH, 15 vH und 20 vH werden aus diesem Grund für die Stufe I der Hilflosenzulage 9,75 vH, für die Stufe II 14,63 vH und für die Stufe III 19,5 vH des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V vorgeschlagen. Zur Erleichterung der Administration könnte dies durch eine Rundungsbestimmung (der sich bei der Rechnung der Hilflosenzulage ergebende Betrag wird jeweils auf den nächsthöheren geraden Schillingbetrag aufgerundet) ergänzt werden.

Zu Art. II Abs. 1 und 3:

Schwere Bedenken müssen gegen die im vorliegenden Entwurf beabsichtigte Rückwirkung der Einführung von Versorgungsansprüchen für den Witwer (den früheren Ehemann) vorgebracht werden. Begründet wird diese Maßnahme lediglich damit, daß eine wechselseitige Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten auf Grund des § 94 ABGB in der Fassung des Art. I Z 1 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 412/75 bestehe und die angeführte Bestimmung mit 1. Jänner 1976 in Kraft getreten sei. Sonstige Erwägungen, die für eine rückwirkende Einführung der Versorgungsansprüche des genannten Personenkreises sprechen, können den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf nicht entnommen werden. Den einschlägigen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes (siehe zuletzt das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1984, G 103-105/84-6) ist keineswegs eine Verpflichtung des Gesetzgebers des Pensionsrechtes für Beamte zu entnehmen, Änderungen von zivilrechtlichen Regelungen, die auch die für ein anderes Rechtsgebiet maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse ändern, sogleich Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber des Pensionsrechtes für Beamte ist nach Meinung des Verfassungsgerichtshofes lediglich dazu angehalten, seine Regelungen den geänderten Verhältnissen allmählich anzupassen. Aus diesem Grund, nicht zuletzt aber auch aus finanziellen Erwägungen, spricht sich das Amt der Wiener Landesregierung gegen die vorgesehene Rückwirkung der Einführung von Versorgungsansprüchen für den Witwer (den früheren Ehemann) aus. Ein Versorgungsanspruch für den genannten

- 4 -

Personenkreis soll nur dann bestehen, wenn die Beamtin nach dem 28. Februar 1985, das ist der Tag mit dessen Ablauf die Aufhebung der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 und 4 des Pensionsgesetzes 1965 in Kraft tritt, verstorben ist.

Zu Art. II Abs. 4:

Das Amt der Wiener Landesregierung spricht sich auch mit Nachdruck dagegen aus, daß Hinterbliebene von vor dem 1. März 1985 verstorbenen Beamten, die mangels österreichischer Staatsbürgerschaft keinen Anspruch auf Versorgung hatten, jetzt einen solchen, wenn auch auf Antrag, erwerben sollen. Diese Personen mußten notwendigerweise in irgendeiner anderen Art versorgt worden sein. Es besteht keine zwingende Notwendigkeit, eine solche Versorgung jetzt durch das Pensionsgesetz 1965 nachträglich zu schaffen. Der Wegfall des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft sollte daher nur für jene Fälle von Relevanz sein, in denen das anspruchsbegründende Ereignis nach dem 28. Februar 1985 eingetreten ist.

Sollte dieser Anregung nicht entsprochen werden, so weist das Amt der Wiener Landesregierung darauf hin, daß im Art. II Abs. 4 des Entwurfes Waisen, die keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, weil sie die österreichische Staatsbürgerschaft am Sterbetag des Beamten nicht besessen hatten, in der Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 4 nicht aufscheinen. Für diese Waisen sollte jedoch ebenso das Antragsprinzip gelten, wie für den überlebenden Ehegatten oder den ehemaligen Ehegatten, und es sollte dabei auch auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechend Rücksicht genommen werden.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Senatsrat